

Infoblatt zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Seit 05.01.07 ist die Verordnung (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (nachfolgend VO genannt) anzuwenden. Obwohl eine Reihe Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung und zu den Begriffsbestimmungen noch offen sind, wird die Einhaltung dieser Bestimmungen EU-weit ab diesem Datum gefordert. Danach sind alle Transportunternehmer ("jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert"), die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, Tiere **über eine Strecke von mehr als 65 km transportieren** sowie **alle Fahrzeuge, die für Transporte über 8 Stunden benutzt werden**, zulassungspflichtig.

Von der Zulassungspflicht sind Landwirte ausgenommen, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

A Die Zulassung eines **Transportunternehmers** ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- ✓ Der **Antragsteller** ist **im Dienstbezirk ansässig**.
- ✓ Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass er über **ausreichendes und geeignetes Personal** sowie über **ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren** verfügt, um den rechtlichen Vorgaben nachzukommen.
- ✓ Der Antragsteller hat während eines **Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung keine Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder nationale Tierschutzrecht** begangen.

Ergänzend hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hierzu noch folgende Erläuterungen und Hinweise gegeben:

Als "geeignetes Personal" sind solche Personen anzusehen, die entsprechende Kenntnisse besitzen und nach den Maßgaben der VO geschult worden sind. Bis zum 05.01.2008 müssen sie einen Befähigungsnachweis nach Artikel 17 Abs. 2 erbringen, sofern sie landwirtschaftliche Nutztiere befördern oder den Transport dieser Tiere als Betreuer begleiten. Da bisher noch keine Lehrgänge und Prüfungen zur Erlangung des Befähigungsnachweises angeboten bzw. durchgeführt werden, wird bei der Antragstellung auf Zulassung bis zum 04.01.2008 als Nachweis für die Befähigung des Personals die Sachkundebescheinigung gem. § 13 Abs. 3 TierSchTrV oder ggf. andere gleichwertige Nachweise anerkannt. Spätestens bis zum 04.01.2008 sind dann die Befähigungsnachweise gemäß der VO nachzureichen.

Ferner sind ein **amtliches Führungszeugnis** und ein **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**, jeweils zur Vorlage bei einer Behörde, zu beantragen und zu veranlassen, dass sie schnellstmöglich an das Landratsamt Ravensburg -Veterinäramt- geschickt werden.

B Für die Zulassung von **Transportunternehmen**, die Transporte **über 8 Stunden** durchführen, sind außer den o. g. Voraussetzungen noch folgende Dokumente vorzulegen:

- ✓ **gültige Zulassungsnachweise für sämtliche Straßentransportmittel**, die für lange Beförderungen eingesetzt werden
- ✓ **Einzelheiten zu den Verfahren**, nach denen Sie die Bewegungen der in Ihrer Verantwortung unterstehenden Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten können
- ✓ **Notfallpläne**, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen

Für die Befähigungsnachweise für das Personal, die vorerst nicht erbracht werden können, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A, d. h. das Personal sollte im Besitz einer Sachkundenbescheinigung gem. § 13 Abs. 3 TierSchTrV sein.

Die Verfahren, um die Bewegungen der Straßenfahrzeuge zu verfolgen und aufzuzeichnen sowie der Kontakthaltung mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern, sind plausibel und durchführbar darzulegen.

Das Ministerium hat den Verbänden ein Gerüst für die Erstellung eines Notfallplanes übersandt, damit sie ihren Mitgliedern Musterpläne zur Verfügung stellen können.

C Für die Zulassung von **Straßentransportmitteln**, die für lange Beförderungen (über 8 Stunden) eingesetzt werden, ist es erforderlich, dass diese Transportmittel folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.
- b) Es wurden Kontrollen durchgeführt, die ergeben haben, dass die Straßentransportmittel für lange Beförderungen den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II und VI der VO in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung genügen.

Zu Punkt a) ist eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Antrag beizufügen.

Bezüglich der Kontrolle nach Punkt b) hat das Ministerium mit dem DEKRA e. V. vereinbart, dass dieser die technischen und tierschutzrechtlichen Überprüfungen der Fahrzeuge in Baden-Württemberg durchführt. DEKRA e. V. erstellt ein schriftliches Gutachten, das als Grundlage für die Zulassung des Fahrzeugs dient und dem Antrag beizufügen ist. Das entsprechende Verfahren wird derzeit zwischen dem DEKRA e. V. und dem Ministerium abgesprochen. Vorgesehen ist, dass zunächst die Niederlassung in Heilbronn diese Überprüfungen durchführt. Wegen einer Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte vorerst an die Kontaktperson beim DEKRA e. V., Herrn Jürgen Rath (juergen.rath@dekra.com), Telefon: 0711/ 7861-2274 (Sekretariat).

Einzureichen sind:

- ✓ Vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung
- ✓ Nachweis über ausreichendes und geeignetes Personal (Personalliste und Kopie der Sachkundenachweise)

Bei Zulassungsanträgen für Transporte **über 8 Stunden** sind zusätzlich einzureichen:

- ✓ Schriftliche Erklärung, dass für die Straßentransportmittel keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt wurde
- ✓ Notfallpläne
- ✓ Verbindlicher Überprüfungsstermin bei der DEKRA Niederlassung Heilbronn, Austraße 158, 74076 Heilbronn. Der Überprüfungsstermin darf nicht über den 15. Februar 2007 hinausgehen.